

LWL-Archäologie für Westfalen – An den Speichern 7 – 48157 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Kreis Steinfurt  
Umweltamt  
z. Hd. Frau Schmidtke  
Tecklenburger Straße 10  
48565 Steinfurt  
[katharina.schmidtke@kreis-steinfurt.de](mailto:katharina.schmidtke@kreis-steinfurt.de)

Ansprechpartnerin:  
Tel.:  
E-Mail:

Az.: Pe/Br/M 243/25 B

Münster, 27.01.2025

**Repowering gem. § 16 b BImSchG: Errichtung und Betrieb von zwei WEA (EWE 01 u. EWE 02)  
des Typs Vestas V162, Antragsteller: Eurowind Energie GmbH**

Ihr Schreiben vom 23.01.2025, Ihr Zeichen: 67/3-566-67.0046/24/1.6.2-0021310

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Wir bitten jedoch, folgende Hinweise zu berücksichtigen:

1. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).
2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

████████████████████

Auskunft erteilt  
Zimmer  
Fernruf

**STADTRHEINE**  
Leben an der Ems

Sprechzeiten Montag - Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr u. 15.00 - 16.00 Uhr  
Freitag 8.30 - 12.30 Uhr  
» und nach Terminvereinbarung. «  
» Für persönliche Vorsprachen bitten wir immer um vorherige Terminvereinbarung. «

Der Bürgermeister  
Planen und Bauen/Bauaufsicht

Aktenzeichen **00058-25-02** eingegangen: 27.01.2025

Postanschrift: 10.02.2025  
Klosterstr. 14  
48431 Rheine

Betreiber  
Eurowind Energy GmbH  
Herrn Fabjan Arnecke  
Stahlwiese 21a  
22761 Hamburg

Dienstgebäude:  
Mittelstraße 17  
48431 Rheine

Telefax:  
05971/939

E-Mail

Vorhaben Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG  
hier: Errichtung und Betrieb von zwei WEA des Typs Vestas V162

Grundstück Rheine, Saerbecker Str. o. Nr.

Gemarkung  
Flur  
Flurstück

Ihr Schreiben vom 23.01.2025 - Az.: 67/3-566-67.0046/24/1.6.2 - 0021310

Sehr geehrte Frau Schmitdke,

das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für dieses Vorhaben wird erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

**Empfänger:**

Kreis Steinfurt  
Umweltschutz - Immissionschutz -  
Frau Katharina Schmittke  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt

## Katharina Schmidtke

---

**Von:**  
**Gesendet:** Dienstag, 4. Februar 2025 14:56  
**An:** Katharina Schmidtke  
**Betreff:** Emsdetten, Errichtung und Betrieb (Repowering) von zwei WEA des Typs Vestas V162, Gem. Emsdetten, Flur 85, Flurstück 13 (EWE 01) und Flurstück 14 (EWE 02), Ihr Zeichen: 67/3-566-67.0046/24/1.6.2 - 0021310

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, wenn Sie Zweifel haben, dass der Inhalt sicher ist.

### Stellungnahme

Nach diesseitiger Auffassung stehen dem Vorhaben keine Belange des § 9 Abs. 3 oder § 13 Abs. 3 iVm. Abs. 2 DSchG entgegen. Eine mehr als unerhebliche Beeinträchtigung nach den dafür durch die ständige obergerichtliche Rechtsprechung entwickelten Maßstäben ist im Hinblick auf die uns übermittelten Unterlagen nicht erkennbar. Weitere Hinweise erhalten Sie ggf. von der LWL-Archäologie sowie von den UDBs der betroffenen Kommunen, die entsprechend des Erlasses "Hinweise hinsichtlich des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG)" vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2021 für die Genehmigungsbehörde ausschlaggebend sind.

Mit freundlichen Grüßen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) Volontärin LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48147 Münster

Besuchen Sie uns im Internet: [www.lwl.org](http://www.lwl.org) oder folgen Sie uns auf Twitter: [twitter.com/lwl\\_aktuell](https://twitter.com/lwl_aktuell) Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

### Der LWL im Überblick:

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) arbeitet als Kommunalverband mit mehr als 20.000 Beschäftigten für die 8,4 Millionen Menschen in der Region. Der LWL betreibt 35 Förderschulen, 20 Krankenhäuser, 18 Museen, zwei Besucherzentren und ist einer der größten deutschen Hilfeeinzahler für Menschen mit Behinderung. Er erfüllt damit Aufgaben im sozialen Bereich, in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und in der Kultur, die sinnvollerweise westfalenweit wahrgenommen werden. Ebenso engagiert er sich für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen. Die neun kreisfreien Städte und 18 Kreise in Westfalen-Lippe sind die Mitglieder des LWL. Sie tragen und finanzieren den Landschaftsverband, dessen Aufgaben ein Parlament mit 125 Mitgliedern aus den westfälischen Kommunen gestaltet.

Der LWL auf Facebook:  
<http://www.facebook.com/LWL2.0>



Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Monzastraße 1, D-63225 Langen

Kreis Steinfurt  
Tecklenburger Str. 10

48565 Steinfurt

HAUSANSCHRIFT  
Monzastraße 1  
D-63225 Langen

[www.baf.bund.de](http://www.baf.bund.de)

**Betreff: Errichtung von 2 Windenergieanlagen in 48282 Emsdetten,  
Gem. Emsdetten, Flur 85, Flurst. 13 und 14**

Aktenzeichen Genehmigungsbehörde: 67/3-566-67.0046/24/1.6.2-0021310

Aktenzeichen Landesluftfahrtbehörde: Nr. 44-25

Aktenzeichen BAF: ST/5.2.10/202501230027-001/25

Langen, 05.02.2025

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wurde über die beabsichtigte Errichtung des Bauwerks mit den im Webtool-Report (siehe Anlage) dargestellten Daten informiert.

Auf Grundlage der gutachtlichen Stellungnahme der betroffenen Flugsicherungsorganisation entscheide ich, dass durch die Errichtung des Bauwerks (hier: 2 Windenergieanlagen) zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können.

§ 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) steht der Errichtung des Bauwerks **nicht** entgegen.

**Allgemeine Hinweise**

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine Zustimmung gemäß § 31 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 12 bis 17 LuftVG soweit erforderlich von Ihrer zuständigen Landesluftfahrtbehörde erfolgt.

Soweit durch die Errichtung des Bauwerks Belange der Streitkräfte berührt werden können, hat eine Prüfung durch die zuständige militärische Luftfahrtbehörde zu erfolgen (§ 30 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 12, 13, 15-19 LuftVG).

Ansprechpartner ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn mit der Mailadresse:



Seite 2 von 2

BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter [www.baf.bund.de](http://www.baf.bund.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anlage:  
Webtool-Report\_202501230027.pdf



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 · 53123 Bonn

Kreis Steinfurt  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt

Nur per E-Mail: [bettina.hemsing@kreis-steinfurt.de](mailto:bettina.hemsing@kreis-steinfurt.de)

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / III-0244-25-BIA				31.01.2025

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange;

hier: Errichtung und Betrieb von zwei WEA (Repowering)

Bezug: 1. Ihr Schreiben vom 23.01.2025 - Ihr Zeichen: 67/3-566-67.0046/24/1.6.2 - 0021310

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Belange der Bundeswehr im o.g. Verfahren nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:  
„Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

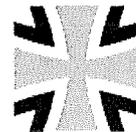
**Allgemeine Information:**

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

INFRASTRUKTUR



**BUNDESWEHR**

Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen."

Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens zu informieren und den entsprechenden Bescheid zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kreis Steinfurt | Der Landrat  
Tecklenburger Straße 10  
48565 Steinfurt  
Tel. 02551 69-0  
  
www.kreis-steinfurt.de

Kreis Steinfurt | Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt



Kreis Steinfurt  
67-3 Untere Immissionsschutzbehörde  
im Hause ST

Bauamt

29.01.2025

Aktenzeichen	<b>63 - - 373.2025</b> Bitte <u>bei jedem Kontakt</u> angeben!
Antragsteller	Eurowind Energy GmbH Stahlwiete 21, 22761 Hamburg
Baugrundstück	Gemarkung Emsdetten, Flur 85, Flurstücke 13, 14
Vorhaben	Stellungnahme: Prüfung von Bauvorlagen durch die Brandschutzdienststelle hinsichtlich der Belange des Brandschutzes Vorhaben: Errichtung von 2 WEA im Rahmen des Repowering im Windpark Emsdetten (Veltruper Feld)

**Sprechzeiten des Bauamtes**  
Dienstag von 08:00 – 16:30 Uhr  
und Freitag von 08:00 – 13:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung  
Für eine persönliche Rücksprache  
mit Ihrem Sachbearbeiter wird  
auch während der Sprechtag  
eine Terminvereinbarung empfohlen!

## Brandschutztechnische Stellungnahme zum o. g. Bauvorhaben

Geprüft wurden die übersandten Antragsunterlagen bzgl. des Brandschutzes. Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Dem Vorhaben wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt.

Freundliche Grüße  
im Auftrag

Kreissparkasse Steinfurt  
Int. Bank Account Number (IBAN):  
DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Volksbank Münsterland Nord eG  
Int. Bank Account Number (IBAN):  
DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM11BB

Steuernummer  
311 / 5873 /0032 FA ST

USt-IdNummer  
DE 124 375 892

## Katharina Schmidtke

---

**Von:**  
**Gesendet:** Freitag, 31. Januar 2025 13:44  
**An:** Bettina Hemsing  
**Betreff:** [sign] 58841: Errichtung und Betrieb von Windenergieanlage/n in Emsdetten; AZ.: 566-67.0046/24/1.6.2 - 0021310; zwei WEA des Typs Vestas V162

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, wenn Sie Zweifel haben, dass der Inhalt sicher ist.

### Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet

=====

BNetzA Vorgangsnummer: 58841  
Ihr Zeichen: AZ.: 566-67.0046/24/1.6.2 - 0021310; zwei WEA des Typs Vestas V162  
Ihre Nachricht vom: 31.01.2025  
Prüfgebiet Ort: Emsdetten, LK Steinfurt  
Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):  
NW: E 07° 34' 13,11"N 52° 13' 14,23"  
SO: E 07° 35' 14,99"N 52° 12' 31,12"

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:

#### BETREIBER RICHTFUNK:

=====

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Ziegelleite 2-4  
95448 Bayreuth  
Deutschland  
E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com

#### BETREIBER RADARE:

=====

Es sind keine Radare betroffen.

#### BETREIBER RADIOASTRONOMIE:

=====

Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.

FUNKMESSSTATIONEN DER BNETZA:

=====  
Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Zuständigkeitshinweis zur Beteiligung bzw. zur Funkbetreiberauskunft der Bundesnetzagentur  
=====

(1) Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:  
-----

Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:

Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse:  
verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Weitere Information entnehmen Sie bitte dem folgenden Link:  
<https://www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de>

(2) Für die Funkbetreiberauskunft vom Referat 226:  
-----

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an [richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de](mailto:richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de) anzufragen.

Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden:

[https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Team Richtfunk-Bauleitplanung

---

Referat 226

Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

[www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung](http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung)

Datenschutzhinweis: [www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz](http://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz)



Regionalforstamt Münsterland  
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Kreis Steinfurt  
Umweltamt - Immissionsschutz -  
Tecklenburger Straße 10  
48565 Steinfurt

20.02.2025  
Seite 1 von 2

Vorgangszeichen  
2025-0001200  
bei Antwort bitte angeben

Fachgebiet Hoheit

**Stellungnahme zu einem Vorhaben nach BImSchG**

**Antragsteller:** Eurowind Energy GmbH  
**Anschrift:** Stahlwiete 21a, 22761 Hamburg  
**Vorhaben:** Errichtung und Betrieb von zwei WEA des Typs Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von 7.200 kW  
**Grundstück:** Gemarkung Emsdetten, Flur 85, Flurstück 13, 14  
**Antrag vom:** 27.03.2024  
**Ihr Zeichen:** 67/3-566-67.0046/24/1.6.2 - 0021310



Bankverbindung  
Helaba  
Konto :4 011 912  
BLZ :300 500 00  
IBAN: DE10 3005 0000 0004  
0119 12  
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Sehr geehrte Frau Schmidtke,

gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken.

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933  
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Bei den betroffenen Hecken handelt es sich um Wallhecken und damit um Wald im Sinne des Gesetzes. Die betroffenen Stellen sind exakt darzustellen und zu bilanzieren.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Münsterland  
Albrecht-Thaer-Straße 22  
48147 Münster

Für diese Flächen ist ein Ersatz in Höhe von 1:0,5 bei einem temporären Eingriff inkl. Bodenarbeiten, zzgl. Aufforstung an Ort und Stelle nach der Baumaßnahme und 1:1,5 bei einem dauerhaften Eingriff erforderlich. Hierzu ist die Ersatzmaßnahme zu beschreiben (Lageplan, Pflanzplan usw.) und als standortgerechter, klimastabiler Mischwald anerkannter Herkunft, innerhalb der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Der Ausgleich ist nur auf einer bislang nicht als Wald deklarierten Fläche möglich.

www.wald-und-holz.nrw.de

Die Ersatzfläche muss von den Trägern öffentlicher Belange als geeignet zur Aufforstung anerkannt sein.

www.wald-und-holz.nrw.de





Können diese Dinge im Bauverfahren erbracht und von den Trägern öffentlicher Belange geprüft werden, kann aufgrund von Verwaltungsvereinfachung auf ein separates Umwandlungsverfahren beim Regionalforstamt Münsterland verzichtet werden.

Die Umwandlung ist dann im Bescheid als Nebenbestimmung mit aufzunehmen.

Sollten wegen der geplanten Baumaßnahme, durch notwendige begleitende Maßnahmen wie Zuwegung, Kabeltrasse, Einspeisepunkte, Verteilerkästen, o. Ä., Waldbereiche inklusive Wallhecken und Windschutzstreifen, dauerhaft oder temporär umgewandelt oder beeinträchtigt werden, sind diese Maßnahmen genehmigungspflichtig und müssen ausgeglichen werden.

Bei Unklarheiten bezüglich Waldeigenschaft eines Elementes oder zur Abgrenzung eines Eingriffes, ist das Regionalforstamt Münsterland ebenfalls zu beteiligen.

**Achtung:**

**Wir sind digital. Zugesandte Originalunterlagen werden vom Regionalforstamt Münsterland nicht automatisch zurückgesendet.**

Freundliche Grüße

Stadt Emsdetten - Postfach 1254 - 48270 Emsdetten

Fachdienst 63  
Team 630 Bauaufsicht

Hausanschrift Am Markt 1  
48282 Emsdetten

Kreis Steinfurt - Umweltamt  
Immissionsschutz  
Frau Schmidtke  
Tecklenburger Str. 10

Internet [www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de)

Antrag vom	23.01.2025
Aktenzeichen	S-2025-0002-03
Ihr Zeichen	67/3-566-67.0046/24/1.6.2 - 0021310
Datum	24.02.2025

## Stellungnahme

Aktenzeichen:  
S-2025-0002-03

Grundstück:  
48282 Emsdetten, Veltrup

Gemarkung / Flur / Flurstück(e):  
Emsdetten / 85 / 13, 14

Bauvorhaben:  
Errichtung und Betrieb von zwei WEA des Typs Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von 7.200 kW

Antragsteller:  
Eurowind Energy GmbH  
Stahlwiete 21 a, 22761 Hamburg

**Ihr Zeichen: 67/3-566-67.0046/24/1.6.2 - 0021310**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Schmidtke,

zu dem o.a. Antrag wird aus Sicht der Stadt Emsdetten wie folgt Stellung genommen:

Zu dem Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei WEA des Typs Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von 7.200 kW kann mit den vorliegenden Bauvorlagen vom 21.02.2025 **keine abschließende Stellungnahme** abgegeben werden, da der Antrag nicht alle Angaben enthält, die zur Beurteilung des Bauplanungs- und Bauordnungsrechtes erforderlich sind.

### 1. Stellungnahme des Fachdienstes „Stadtentwicklung und Umwelt“ der Stadt Emsdetten

Nach dem § 16 b BImSchG sind die Anforderungen an die Genehmigung eines Repowering-Vorhabens geringer als an eine Neugenehmigung. Es ist zu prüfen, ob von der modernisierten Anlage nachteilige Auswirkungen im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand ausgehen (sog. Delta-Prüfung). In Bezug auf das Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, die Belange des Arbeitsschutzes und des Rechts der Natura-2000-Gebiete ist der Prüfungsumfang hingegen nicht reduziert. Wie bei einer

Neugenehmigung muss also beispielsweise geprüft werden, ob die Bebauung mit einer Windenergieanlage am vorgesehenen Anlagenstandort bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit, der auf dem Flurstück 13 beantragten, 250 m hohen Repowering-Anlage EWE 01 innerhalb der im FNP dargestellten und geltenden Windkonzentrationszone mit einer Höhenbegrenzung von 200 m ist folgendes festzuhalten: Wenngleich fraglich ist, ob die 6. Änderung des FNPs den aktuellen juristischen Anforderungen (vgl. z.B. Urteil des VG Münster vom 02.04.2020 (10 K 4573/17)) entspricht, ist diese als aktuelles Planungsrecht anzuwenden.

Aufgrund dieses Tatbestandes ist durch den Antragsteller darzulegen, aus welchen Gründen in dem vorliegenden Einzelfall eine Abweichung der festgelegten Höhenbegrenzung erteilt werden kann. Hierzu ist eine entsprechende Begründung nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Umweltamt**  
**-Untere Wasserbehörde-**  
Az.: 67/2 ST

Steinfurt, 14.02.2025

Umweltamt  
-Immissionsschutz-

Steinfurt

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Antragsteller: **Eurowind Energy GmbH, Stahlwiete 21a, 22761 Hamburg**  
Antrag: **Repowering gem. § 16b BImSchG**  
Anlage: **Windenergieanlagen (WEA)**  
Antragsgegenstand: **Errichtung und Betrieb von zwei WEA des Typs Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von 7.200 kW**  
Anlagenstandort: **48282 Emsdetten, Gemarkung Emsdetten, Flur 85, Flurstück 13 (EWE 01) und Flurstück 14 (EW2 02)**

Ihr Zeichen: **Az.: 67/3-566-67.0046/24/1.6.2 - 0021310**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann keine abschließende Stellungnahme zum o.g. Antrag abgegeben werden.

Entsprechend den Antragsunterlagen sollen die WEA im Wasserschutzgebiet Veltruper Feld errichtet werden. Gem. der WSG-VO Veltruper Feld vom 09.02.2010 ist das Errichten von Anlagen, die wassergefährdende Stoffe in nicht geringer Menge verwenden, verboten.

Es besteht die Möglichkeit eine Befreiung gem. § 9 WSG-VO dieses Verbots bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt zu beantragen. Erst wenn mir ein entsprechender Antrag mit den erforderlichen Unterlagen zur Prüfung vorliegt, kann entschieden werden, ob dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt wird.

Freundliche Grüße  
im Auftrag

Stadtwerke Emsdetten GmbH · Moorbrückenstraße 30 · 48282 Emsdetten

Kreis Steinfurt  
Umweltamt – SG 67/3 Immissionsschutz  
Frau Bettina Hemsing  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen:

Emsdetten, den 17.02.2025

## **Genehmigungsverfahren Eurowind Energy GmbH**

### **Stellungnahme der Stadtwerke Emsdetten GmbH zum Antrag Repowering Windpark Emsdetten – Veltruper Feld**

Sehr geehrte Frau Hemsing,

vielen Dank für die Bereitstellung der Antragsunterlagen zum o.g. Genehmigungsverfahren. Wie in den Antragsunterlagen an diversen Stellen korrekt beschrieben, befinden sich die geplanten zwei WEA-Repowering-Standorte im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung Veltruper Feld der Stadtwerke Emsdetten GmbH, beide Standorte liegen in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Veltruper Feld (gemäß Wasserschutzgebietsverordnung Veltruper Feld vom 09. Februar 2010).

In den gesamten vorliegenden Antragsunterlagen ist die Thematik Grund- und Trinkwasserschutz bzw. Eingriffe in Boden und Grundwasser an wesentlichen Stellen berücksichtigt, trotzdem fehlen an einigen Stellen entsprechende Unterlagen (z.B. Baugrund- und Gründungsgutachten, Wasserhaltung in der Bauphase, Leitungsverlegung zur Parkverkabelung, Berücksichtigung der durch die UWB des Kreises Steinfurt genehmigte Aufstauung der Gräben im Plangebiet etc.) zur weitergehenden Beurteilung bzw. die bisher dargestellte Berücksichtigung in den Antragsunterlagen ist nicht ausreichend.

Aus den zuvor genannten Gründen bestehen seitens der Stadtwerke Emsdetten GmbH aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen die Umsetzung des Projektes auf Basis der bisher vorliegenden Unterlagen.

Konkret möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

#### **Antragsunterlagen Abschnitt 1:**

Im Abschnitt 1 findet die Lage der geplanten WEA-Standorte im Wasserschutzgebiet keine Berücksichtigung und die besondere Situation wird in der Projektbeschreibung (Unterlage 1.3) gar nicht erwähnt.

#### **Antragsunterlagen Abschnitt 2:**

In den Antragsunterlagen 2.3 „Darstellung Lage WEA zu Schutzgebieten“ ist die Lage der geplanten WEA-Standorte zum bzw. im Trinkwasserschutzgebiet zwar dargestellt, eine weitere inhaltliche Befassung mit der Thematik (z.B. Karte oder Verweis auf Grundwasserverhältnisse, Grundwasserströmungen etc.) erfolgt nicht.

#### **Antragsunterlagen Abschnitt 3:**

Auch in den Antragsunterlagen zum Abschnitt 3 „Bauvorlagen“ wird das Thema Grund- und Trinkwasserschutz nicht berücksichtigt. Wesentliche zur weitergehenden Beurteilung notwendige Unterlagen (Baugrundgutachten inkl. Bewertung Grundwasserstände, Gründungsgutachten mit Darstellung der geplanten Gründung/Fundamente, Beschreibung des Tiefbaus für Zuwegungs- und Kranauffstellflächen etc.) fehlen in den Antragsunterlagen. Lediglich in der Unterlage 3.6 „Typenprüfung Fundament“ wird von einer Flachgründung und einer Fundamentplatte, sowie in der Antragsunterlage 3.7.3 „Rückbauverpflichtung“ wird an einer Stelle von einer Fundamentplatte gesprochen. Sollten sich stattdessen z.B. Tiefgründungsmaßnahmen (z.B. Bohrpfähle) bis in den Entnahmehorizont des Grundwassers als erforderlich darstellen, wären ganz andere Maßnahmen zur Risikoversorge notwendig als bei einer oberflächennahen Flachgründung. Darüber hinaus wäre in Verbindung mit dem Baugrundgutachten inkl. der Grundwassersituation zu berücksichtigen, dass zur wasserwirtschaftlichen Optimierung eine genehmigte temporäre Aufstauung der Gräben im Plangebiet erfolgt und die Förderung von Grundwasser zur Trinkwasseraufbereitung durch die Stadtwerke Emsdetten nach einem zeitlichen Entnahmemanagement erfolgt.

#### **Antragsunterlagen Abschnitt 4:**

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird in der Antragsunterlage 4.3.2 im Wesentlichen nachvollziehbar und klar dargestellt, obwohl auch an dieser Stelle kein Hinweis zur besonderen Lage der Planstandorte im Wasserschutzgebiet erfolgt. Dies wird jedoch vor dem Hintergrund von knapp 6.000 l wassergefährdender Stoffe pro WEA als sinnvoll und notwendig angesehen. Grundsätzlich erscheinen die dargestellten Maßnahmen mit einem entsprechenden Barrieren- und Rückhaltekonzept jedoch als geeignet, auch zur Risikominimierung im Wasserschutzgebiet.

#### **Antragsunterlagen Abschnitt 5:**

Im Abschnitt 5 der Antragsunterlagen erfolgt in den verschiedenen Dokumenten eine weitergehende Befassung mit der besonderen wasserwirtschaftlichen Situation der Planstandorte im Wasserschutzgebiet. So werden im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 5.1) in den Abschnitten 2.4, 4.10, 6.2.3 sowie 7.3 die wasserwirtschaftlichen Anforderungen zwar etwas konkreter beschrieben, eine detailliertere Beschreibung der dort angesprochenen „geeigneten Maßnahmen“ zur Risikominimierung erfolgt jedoch nicht. Darüber hinaus wird auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass ein Baugrundgutachten mit entsprechender Berücksichtigung der Thematik Wasserhaltung, Drainage-/Entwässerungsgräben noch nicht vorliegt. In den weiteren Unterlagen zur Umweltverträglichkeit (UVP-Bericht, Antragsunterlage 5.4 sowie Nichttechnische Zusammenfassung, Antragsunterlage 5.5) sind die wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ebenfalls entsprechend berücksichtigt, insbesondere mit Verweis auf eine potentielle Gefahr durch mögliche Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser und notwendiger Gegenmaßnahmen, die in der Antragsunterlage 4.3.2 beschrieben sind.

#### **Antragsunterlagen Abschnitt 6:**

Die Antragsunterlagen im Abschnitt 6 haben für die wasserwirtschaftliche Bewertung im aktuellen Beantragungsstand keine Relevanz.

Neben den bereits genannten Hinweisen sind grundsätzlich zusätzliche Randbedingungen zu beachten (Eingriffe in den Untergrund durch Erdaufschlüsse, Nitratausträge aus Bodenmieten, Schaffung von bevorzugten Wegsamkeiten entlang von Kabeltrassen, Einbringung von Baustoffen in der Bauphase, mögliche Eindringung von Schadstoffen in der Bau- und Betriebsphase, Eignung von Fahrzeugen, Wasserhaltung mit Entnahmemengen und -zeiträumen, Umgang mit Havarien etc.), die in den bisher vorgelegten Unterlagen allerdings keine Berücksichtigung finden.

Da es sich bei dem Gesamtprojekt um ein Repowering-Projekt handelt, ist auch der Rückbau der Bestandsanlagen mit Blick auf die Anforderungen der Wassergewinnung und des Wasserschutzgebietes zu berücksichtigen. Das findet sich in den zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenfalls nur bedingt wieder.

Zusammenfassend lässt sich auf Basis der dargestellten Punkte festhalten, dass eine Risikobewertung und zugehörige Maßnahmenableitung für Bau, Betrieb und Rückbau der WEA's im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung Veltruper Feld erforderlich sind, die aus den bisher vorliegenden Antragsunterlagen nur eingeschränkt hervorgehen. Da beide Planstandorte jedoch an keiner Stelle die Schutzzone II des WSG tangieren (kein Maststandort selbst, keine Abstandsfläche und kein Hereinragen des Rotorradius in die Schutzzone II), erscheint das Risiko auf Basis der bisherigen Erkenntnisse (Baugrund- und Gründungsplanungen/-gutachten müssen noch vorgelegt werden) dem Grunde nach beherrschbar und akzeptabel, sofern durch die Berücksichtigung entsprechender noch konkreter zu beschreibender Maßnahmen eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung ausgeschlossen werden kann.

Neben der wasserwirtschaftlichen Beurteilung weise ich noch darauf hin, dass im Plangebiet Leitungs- und Anlageninfrastrukturen der Stadtwerke Emsdetten GmbH vorhanden sind, insbesondere Leitungsinfrastrukturen der Wasser- und Stromversorgung sowie diverse Datenleitungen.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Emsdetten GmbH

Az.: 61/2

67/3

Immissionsschutz

Im Hause ST

### **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Antragsteller: **Eurowind Energy GmbH, Stahlwiete 21a, 22761 Hamburg**  
Antrag: **Repowering gem. § 16b BImSchG**  
Anlage: **Windenergieanlagen (WEA)**  
Antragsgegenstand: **Errichtung und Betrieb von zwei WEA des Typs Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von 7.200 kW**  
Anlagenstandort: **48282 Emsdetten, Gemarkung Emsdetten, Flur 85, Flurstück 13 (EWE 01) und Flurstück 14 (EW2 02)**

Guten Tag,

zu dem o. a. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

#### **Eingriffsregelung:**

Es handelt sich gem. § 14 BNatSchG i. V. m. § 30 LNatSchG NRW um einen Eingriff in Natur und Landschaft.

Zum Vorhaben kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da der Antrag nicht alle Angaben enthält, die zur Beurteilung der natur- und artenschutzfachlichen Belange erforderlich sind. Die Antragsunterlagen sind daher so anzupassen, dass folgende Informationen in Text und Karte vorliegen:

Gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (ökon, Stand Oktober 2024) Kapitel (Kap.) 6.3.1 „Auswirkungen der Flächenversiegelung / Eingriffs- Ausgleichs-Bilanz“ umfasst der Ausgleichsbedarf 7.793 Biotopwertpunkte. Diese sollen extern über ein Ökokonto ausgeglichen werden. Ein gesicherter Nachweis über die Verfügbarkeit der jeweiligen Kompensationsflächen und -maßnahmen seitens des Antragstellers ist den Antragsunterlagen beizufügen.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Rückbaus der Anlagen auf die naturschutzrechtlichen Belange gem. § 14 BNatSchG sowie auf die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatSchG Rücksicht zu nehmen ist. Es besteht die Erforderlichkeit einer faunistischen Umweltbaubegleitung. Die faunistische Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation. Alle Eingriffe, die nicht über den Rückbau gem. § 15 Abs. 3 BImSchG abgedeckt sind, bedürfen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 17 BNatSchG.

Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass alle weiteren Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen des Wege- und Leitungsbaues außerhalb der Baugrundstücke einer naturschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Für dauerhafte Eingriffe in gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des § 39 LNatSchG NRW ist dann auch eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG unter Beteiligung des Naturschutzbeirats notwendig.

### Artenschutz:

Das hier benannte Verfahren wurde nach dem 01. Februar 2024 bei der zuständigen Behörde beantragt. Nach § 74 Absatz 4 BNatSchG findet ab dem 01. Februar 2024 § 45b Absatz 1-5 BNatSchG Anwendung.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MUNV & LANUV, Stand 10.11.2017, 1. Änderung). In diesem kommt § 45b Absatz 1 -5 BNatSchG noch nicht zum Tragen.

Aufgrund der veränderten Rechtsgrundlage ist der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ überarbeitet worden und wurde am 12.04.2024 eingeführt.

Dem Fachbeitrag ist aufgrund der Rechtssicherheit eine kurze Stellungnahme hinzufügen, in der dargelegt wird, inwieweit und ob sich aufgrund der Einführung des neuen Leitfadens (Stand, 12.04.2024) Veränderungen in der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Konflikte sowie der Methodenstandards zur Bestandserfassung von WEA-empfindlicher Arten ergeben haben.

Nach dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, 2024) haben sich in Bezug auf die planungsrelevanten Arten in NRW Änderungen im Bereich der Artengruppe Vögel ergeben. Es sind folgende weitere Arten neu zu berücksichtigen; Rohrammer (*Emberzia schoeniclus*), Tannenhäher (*Nucifraga caryocatactes*) sowie die Weidenmeise (*Parus montanus*). Der

Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*) ist keine planungsrelevante Art mehr. Die Artbetrachtung für die neuen Arten sind in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu ergänzen und sofern die Arten in der Kartierung nicht erfasst wurden, hat dies über eine Worst-Case-Betrachtung zu erfolgen.

Laut Fachbeitrag Artenschutz (Dense & Lorenz, Stand April 2024) Kap. 3.3.1 „Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Brutvogelarten“ wird angegeben, dass noch keine konkrete Planung in Bezug auf die Zufahrtswege und Kranstellflächen vorliegen. Andere Unterlagen wie z.B. die Karte „Planungsübersicht“ (Stand 28.11.2024) oder im LBP (Stand, Oktober 2024) werden die permanenten Zuwegungen, aber auch die temporären Montageflächen dargestellt. Die Antragsunterlagen sind dementsprechend anzupassen bzw. aufeinander abzustimmen.

Hinweis:

Die Art Waldschnepfe wird im Windenergieleitfaden NRW 2017 als WEA-empfindliche Art eingestuft. Die Windenergieleitfaden NRW ist zwischenzeitlich überarbeitet worden und wurde am 12.04.2024 eingeführt. In diesem wird die Walschnepfe nicht mehr als WEA-empfindlich eingestuft.

Die Waldschnepfe ist jedoch weiterhin bei bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Quellen:

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (2024): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten in NRW.

[Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Artengruppen - Vögel \(nrw.de\)](https://www.lanuv.nrw.de/geschuetzte-arten-in-nordrhein-westfalen-planungsrelevante-artengruppen-voegel)

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR NRW (MUNV) & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (2024): Leitfaden – Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete. Fassung 12.04.2024. 2. Änderung. Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBAUCHERSCHUTZ (MUNV) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von

Artenschutzmaßnahmen und Monitoring- Aktualisierung 2020. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen), Düsseldorf.

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Downloads (nrw.de)

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR NRW (MUNV) & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (2017): Leitfaden – Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung 10.11.2017. 1. Änderung. Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUNV) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Düsseldorf

**Umweltamt**  
**-Untere Abfallwirtschaftsbehörde-**  
Az.: 67/4 – WEA Vestas 250219

Steinfurt, 24.02.2025

**Umweltamt**  
**67/3 - Immissionsschutz -**  
**Frau Hemsing**

**Az.: 67/3-566-67.0046/24/1.6.2 - 0021310**

### **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**

<b>Antragstellerin:</b>	<b>Eurowind Energy GmbH, Stahlwiete 21a, 22761 Hamburg</b>
<b>Antrag:</b>	<b>Änderungsgenehmigung gem. 16b BImSchG (Repowering)</b>
<b>Anlage:</b>	<b>Windenergieanlagen</b>
<b>Antragsgegenstand:</b>	<b>Errichtung und Betrieb von zwei WEA des Typs Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von 7.200 kW</b>
<b>Anlagenstandort:</b>	<b>48282 Emsdetten, Gemarkung Emsdetten, Flur 85, Flurstück 13 (EWE 01) und Flurstück (EW2 02)</b>

Die Eurowind Energy GmbH aus Hamburg, plant die Errichtung und den Betrieb sowie den Rückbau von je zwei Windenergieanlagen auf den o.g. Flurstücken.

#### Altlasten

Es sind keine Altlasten/Altablagerung/Verdachtsflächen im Planbereich registriert oder ein Verdacht einer Altlast/Altablagerung nach multitemporaler Luftbildauswertung erkennbar. Das Bauvorhaben befindet sich in der Wasserschutzgebietszone 3, Abstand ca. 80 m zur Grenze Wasserschutzgebietszone 2.

#### Boden

Die WEA wird auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet. Im Bereich des Fundaments, Zuwegung und der Wartungsflächen der WEA sind laut Bodenkarte NRW (1:5.000) keine schutzwürdigen Böden betroffen. Im Bereich der WEA liegen mit den Bodentypen Gley-Pseudogley, Gley, Gley-Podsol und weiteren Mischbodentypen vor. Diese Böden bestehen aus Sanden, welche teils stark schluffig bis stark lehmig sind. Grundwasser wird mit 0,4- bis 0,8 m unter der Geländeoberkante angegeben. Aus der Bodenart und dem Grundwasserstand resultiert eine extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit.

#### Rückbau

Gemäß Antragsunterlagen sollen zwei WEA zurückgebaut werden. Der Rückbau muss in Anlehnung an die „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ (LABO, 03.03.2021), insbesondere der Kapitel 4.2 und 4.3 erfolgen. Die Fundamente sollen entfernt werden, sofern Tiefgründungen (Betonbohrpfähle)

vorhanden sind, sollen diese im Boden verbleiben. Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde sind sämtliche Fundamente/Gründungen bis 2 m unter GOK zurückzubauen. Im Anschluss sollen die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Abstimmungen zum Rückbau mit der unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde sind ausdrücklich erwünscht.

Durch die Errichtung der Anlagen erfolgt ein Eingriff in den Boden (z.B. durch Überbauung mit dem Mastfundament, Revisionsfläche, Rückbau oder der Erschließungswege). Um die negativen Auswirkungen auf den Boden durch die Baumaßnahme möglichst zu vermeiden bzw. zu vermindern sind die Vorgaben der DIN 19369, DIN 19731 und DIN 18915 zu beachten (§ 1 BBodSchG; §6 (9) BBodSchV).

Sofern der Eingriff in den Boden eine Fläche von mehr als 3.000 m<sup>2</sup> betrifft, welches an dieser Stelle für beide WEA zutrifft, kann die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangt werden (§4 Abs. 5 BBodSchV). Eine bodenkundliche Baubegleitung durch einen Gutachter wird auf Grund der guten Beschreibung des Bodens im Kapitel 2.3 und der Vermeidungsmaßnahmen im Kap. 7.2 des LBP vom 02.10.2024 Fa. öKon GmbH, Münster, und des verhältnismäßig geringen Umfangs (2x WEA Neubau, 2x WEA Rückbau) durch den Unterzeichner nicht für notwendig erachtet.

#### Abfälle

Während der Errichtung und des Betriebs der Anlagen fallen nicht gefährliche und gefährliche Abfälle an. Diese Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Während der Bauphasen fallen laut Antragsunterlagen überwiegend nicht gefährliche, während des Betriebes überwiegend gefährliche Abfälle an. Diese sind getrennt zu sammeln und zu entsorgen. In den Antragsunterlagen wird durch die Vestas Deutschland GmbH bestätigt, dass alle anfallenden Abfälle durch einen zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt werden (Anlage 4.3.3. Angaben zum Abfall).

Über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen haben Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler ein Register zu führen (§ 49 (3) KrWG). Zusätzlich haben Erzeuger, Besitzer, etc. von gefährlichen Abfällen sowohl der zuständigen Behörde wie auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen (§ 50 KrWG). Näheres über die Führung von Registern und Nachweisen regelt die Nachweisverordnung (NachwV). Sofern weniger als zwei Tonnen gefährliche Abfälle pro Jahr anfallen sind diese von der Nachweispflicht ausgenommen. Die Pflicht zum Führen von Übernahmenscheinen (§ 16 i.V.m. § 12 NachwV) und die Pflicht zum Führen eines Registers (§ 23 NachwV) bleiben hiervon jedoch unberührt.

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Abfallwirtschafts- und - Bodenschutzbehörde keine Bedenken, wenn nachfolgende Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung mit aufgenommen werden:

#### **Nebenbestimmungen:**

1. Es ist ein an die örtlichen Gegebenheiten angepasstes Rückbaukonzept für die beiden WEA zu erstellen. Das Rückbaukonzept ist in Anlehnung an den LABO

Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ vom 03.03.2021, welcher per Erlass vom 14.02.2024 eingeführt wurde, zu erstellen. Der Bericht ist der Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Abbrucharbeiten (ohne Vorarbeiten) digital zu übersenden.

Der Bericht muss enthalten:

- Projektkurzbeschreibung inkl. Ortsbeschreibung
- Rückbauschritte
- Abfallfraktionen und geschätzte Mengen mit Abfallschlüsselnummern
- Geplante Entsorgungsstellen
- Maßnahmen zur Abfallreduktion bzw. Verschleppung von Stoffen beim Rückbau in die Umwelt, insbesondere dem Boden
- Verbindliche Bodenschutzmaßnahmen
- Lagepläne Arbeitsbereiche

2. Für die Errichtung der zwei WEA ist ein stichpunktartiges Bodenschutzkonzept in Anlehnung an die DIN 19639 zu erstellen. Dieses soll 1-2 DIN A4 Seiten umfassen und die maßgeblichen Bodenschutzmaßnahmen darstellen(s. LBP Kap. 7.2).
3. Die verantwortlichen Maschinenführer sind vom Bauleiter oder einen benannten Vertreter in das Bodenschutzkonzept einzuweisen.
4. Vor Beginn der (vorbreitenden) Erdarbeiten (Neu- und Rückbau) ist vor Ort ein Starttermin mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreise Steinfurt sowie dem verantwortlichen Bauleiter durchzuführen.
5. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Bodenschädigungen gemäß Kapitel 7.2 des LBP vom 02.10.2024 Fa. öKon GmbH, Münster sind einzuhalten. Insbesondere wird auf die Einhaltung der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau –Bodenarbeiten) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) hingewiesen.
6. Flächen, welche nicht gemäß der Anlage 2.4.1 und 2.4.2 (Amtlicher Lageplan WEA 1 und WEA 2) für die Errichtung der neuen WEA und Rückbau der alten WEA gekennzeichnet sind, dürfen nicht befahren oder für sonstige baudienliche Zwecke genutzt werden. Hierfür sind die Fahrwege und sonstige Flächen zu überprüfen und ggf. Absperrungen einzurichten oder in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu ergreifen.
7. Der Rückbau der alten WEA muss in Anlehnung an die „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ (LABO, 03.03.2021), insbesondere der Kapitel 4.2 und 4.3 sowie dem zu erstellenden Rückbaukonzept erfolgen.
8. Die Fundamente der alten WEA sind mindestens 2 m unter der neuen geplanten Geländeoberkante zurückzubauen.
9. Der Unterboden im Bereich der befestigten Flächen der alten WEA ist vor dem Auftrag von Mutterboden zu lockern.

10. Überschüssiger Mutterboden aus dem Neubau der zwei WEA ist im Bereich der alten WEA (befestigte Flächen) als durchwurzelbare Bodenschicht zu verwenden. Bodenanalysen sind hierfür nicht notwendig.
11. Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt (Umweltamt) unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.
12. Während der Errichtung und des Betriebs der Anlagen fallen verschiedene gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an. Diese Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Anlagenbetreiber hat die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung aufzubewahren und dem Umweltamt auf Verlangen vorzulegen. Sofern die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen nicht durch den Anlagenbetreiber selbst erfolgt, ist die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle vertraglich mit den ausführenden Firmen zu vereinbaren.

Die vertragliche Vereinbarung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Sitz der Vertragsparteien
- Abfallarten die zur Entsorgung anfallen
- Entsorgungswege der einzelnen Abfallarten
- Dauer des Vertragsverhältnisses

Ein Nachweis der vertraglichen Vereinbarung über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt auf Verlangen vorzulegen (bspw. als Kopie des (Wartungs-) Vertrags).

#### **Hinweise:**

1. Sofern für die Herstellung von technischen Bauwerken, z.B. Zuwegungen oder Kranstellflächen, mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden sollen, sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z.B. Recyclingschotter, Gleisschotter, Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder Schlacken aus industriellen Prozessen (Ersatzbaustoffverordnung §2 Nr. 18 bis 33).

2. Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen sind verpflichtet, die in der GewAbfV §§ 3 und 8 aufgeführten Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen.

Bei Baustellen, bei denen das Volumen der insgesamt angefallenen Abfälle je Bau-/Abbruchmaßnahme mehr als 10 m<sup>3</sup> beträgt, ist eine Dokumentation über die Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht und/oder das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen hiervon zu erstellen.

Bei Anfall von Altholz von mehr als 1 m<sup>3</sup> ist zusätzlich die Altholzverordnung (AltholzV, hier v.a. § 10, Getrennthaltung von Altholzkategorien) zu beachten.

3. Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.
4. Der Nachweis der geordneten Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) ist gem. Nachweisverordnung -NachwV- durch Entsorgungsnachweise und Begleitscheine bzw. Registerführung dem Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) zu belegen. Die gem. §§ 23 ff. NachwV zu führenden Register sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
5. Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen, außerhalb von zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden. Verstöße gegen die Nachweisverordnung können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides bitte ich an die Untere Abfallwirtschaftsbehörde zu senden.

Im Auftrag

Entwurf/erstellt von:

21. Februar 2025

Az.: 55.3-G 18/25-Str / Antrag 197/2025-469-Str

Bearb.1:

Raum: .....

Tel.:

Bearb.2:

Raum:

Tel.:

E-Mail:

Fax:

Haus: Leisweg 12

Kopf:

- 1) Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umweltamt -  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt

#### **Anlagen im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

**Antragsteller:** Eurowind Energy GmbH, Stahlwiete 21a,  
22761 Hamburg

**Antragsgegenstand:** Antrag gem. § 4 BImSchG- Errichtung und  
Betrieb von zwei WEA

**Antragsgrundstück:** 48282 Emsdetten, Gemarkung emsdetten,  
Flur 85, Flurstück 13 (EWE 01) und Flurstück  
14 (EW2 02)

**Ihr Schreiben vom 23.01.2025**

**Ihr Zeichen: 67/3-566-67.0046/24/1.6.2-0021310**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23.01.2025 haben Sie die Bezirksregierung Münster um Stellungnahme im Verfahren nach dem BImSchG zur Genehmigung der o. g. Windenergieanlagen gebeten.

Die Arbeitsschutzbehörde beschränkt sich bei ihrer Stellungnahme auf das Vorliegen der Herstellerbestätigung. Damit bestätigt der Hersteller, dass er die WEA gemäß den Vorgaben der RL 2006/42/EG herstellt und errichtet.

Dies ist mit der Übergabe der Konformitätserklärung an die

BlmSchG-Genehmigungsbehörde, spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA, zu ergänzen. Des Weiteren ist eine CE-Kennzeichnung anzubringen.

Es bestehen somit keine arbeitsschutzrechtlichen Bedenken. Folgende Nebenbestimmung empfehle ich in den Bescheid aufzunehmen:

Nebenbestimmung:

Die für die WEA erteilte/n EG-Konformitätserklärung/en gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ist/sind spätestens vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Hinweis für die Genehmigungsbehörde:

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG1. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an eine WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange, erfüllt. Die Forderungen des § 6 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 BlmSchG hinsichtlich der „Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes“ werden mit Einhaltung der Vorgaben des Produktsicherheitsrechts erfüllt.

Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.

Im Auftrag

## Katharina Schmidtke

---

**Von:** Bettina Hemsing  
**Gesendet:** Dienstag, 18. Februar 2025 07:32  
**An:** Katharina Schmidtke  
**Betreff:** WG: Bauantrag - Errichtung 2 WEA, Gemarkung Emsdetten, Flur 85, Flurst. 13 u 14\_Az. 3-566-67.0046\_24  
**Anlagen:** 250123\_Eurowind\_Beteiligung Westnetz.pdf

Viele Grüße

Bettina Hemsing

**Gesendet:** Montag, 17. Februar 2025 14:56  
**An:** Bettina Hemsing <Bettina.Hemsing@kreis-steinfurt.de>  
**Betreff:** WG: Bauantrag - Errichtung 2 WEA, Gemarkung Emsdetten, Flur 85, Flurst. 13 u 14\_Az. 3-566-67.0046\_24

**ACHTUNG:** Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, wenn Sie Zweifel haben, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Frau Hemsing,

Ihre Anfrage wurde zuständigkeitshalber an uns weitergeleitet.

Wir teilen Ihnen mit, dass durch die geplanten Maßnahmen Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH nicht beeinträchtigt werden.

Unsererseits werden keine Bedenken oder Anregungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen an den geplanten Standorten geäußert.

Wir bitten Sie, zukünftige Anfragen ausschließlich an die E-Mailadresse \_\_\_\_\_ zu senden.

Durch Weiterleitung der Anfragen durch uns werden alle ggf. zuständigen Abteilungen in unserem Hause beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH  
Netzplanung Münster

Geschäftsführung: Jochen Dwertmann, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Alexander Montebaur  
Sitz der Gesellschaft: Dortmund  
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr. HRB 30872  
USt.-IdNr. DE325265170

**Von:** Bettina Hemsing <Bettina.Hemsing@kreis-steinfurt.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 23. Januar 2025 11:12

## Katharina Schmidtke

---

**Von:** Bettina Hemsing  
**Gesendet:** Donnerstag, 20. Februar 2025 07:18  
**An:** Katharina Schmidtke  
**Betreff:** WG: Eurowind Energy GmbH, Stahlwiete 21a, 22761 Hamburg - Behördenbeteiligung  
**Anlagen:** 250204\_Eurowind\_Beteiligung Telekom.pdf; 2.4 Lageplan.pdf

Viele Grüße

Bettina Hemsing

---

**Gesendet:** Mittwoch, 19. Februar 2025 09:37  
**An:** Bettina Hemsing <Bettina.Hemsing@kreis-steinfurt.de>  
**Betreff:** FW: Eurowind Energy GmbH, Stahlwiete 21a, 22761 Hamburg - Behördenbeteiligung

**ACHTUNG:** Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, wenn Sie Zweifel haben, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Frau Hemsing,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände.

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) **ausschließlich** per Email an die: \_\_\_\_\_

Mit freundlichen Grüßen

Ericsson Services GmbH

**From:** Bettina Hemsing <[Bettina.Hemsing@kreis-steinfurt.de](mailto:Bettina.Hemsing@kreis-steinfurt.de)>

**Sent:** Tuesday, 4 February 2025 08:20

**To:**

**Subject:** Eurowind Energy GmbH, Stahlwiete 21a, 22761 Hamburg - Behördenbeteiligung

---

☁ Die folgenden Dateien können heruntergeladen werden:

- [Eurowind Antrag.zip](#)

Guten Tag meine Damen und Herren,

o.a. Anschreiben und Download-Link übersende ich mit der Bitte um Stellungnahme **bis spätestens zum 04.03.2025.**

Bitte prüfen Sie den Antrag im Hinblick auf Ihre Belange auf komplette Vollständigkeit. Falls aus Ihrer Sicht eine Ergänzung der Antragsunterlagen erforderlich ist, wird aufgrund der mir rechtlich vorgegebenen Fristen um eine zeitnahe Benachrichtigung gebeten.

**Der Download-Link steht 30 Tage zur Verfügung.**

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Bettina Hemsing

---

 **KREIS  
STEINFURT**

**Umweltamt - SG 67/3 (Immissionsschutz)**  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt

**Bettina Hemsing**  
Raum: A513  
Tel: +49 (0)2551 - 69-1486  
Mail: [bettina.hemsing@kreis-steinfurt.de](mailto:bettina.hemsing@kreis-steinfurt.de)  
Web: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

---



Kreis Steinfurt | Der Landrat  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt  
Tel. 02551 69-0

[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreis Steinfurt | Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt



**Straßenbauamt**

### **Umweltamt**

-Immissionsschutz- 67/3  
z. H. Frau Hemsing

- im Hause ST-

Mein Zeichen: 12.11.70.03-15/005  
**20.02.2025**

### **Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz Errichtung / Betrieb von zwei WEA des Typs Vestas V162**

Ihr Zeichen: 67/3-566-67.0046/24/1.6.2 - 0021310  
Anlagenstandort: 48282 Emsdetten, Flur 85, Flurstück 13 (EWE 01) und  
Flurstück 14 (EW2 02)  
Antragsteller: Eurowind Energy GmbH, Stahlwiete 21a, 22761 Hamburg

Guten Tag Frau Hemsing,

gegen das o. g. Vorhaben bestehen seitens des Straßenbauamtes keine Bedenken; dieses ist nicht unmittelbar betroffen. Der Wirkungsbereich der WEA in Bezug auf deren Erstellung und späteren Betrieb betrifft nach derzeitigem Stand keine Kreisstraße.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

gez.

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN  
DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC WELADED1STF

Volksbank Münsterland Nord eG |  
IBAN  
DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC GENODEM11BB

Steuernummer  
311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-IdNummer  
DE 124 375 892

**Katharina Schmidtke**

---

**Von:** Bettina Hemsing  
**Gesendet:** Donnerstag, 27. Februar 2025 07:05  
**An:** Katharina Schmidtke  
**Betreff:** WG: Eurowind Energy GmbH, Stahlwiete 21a, 22761 Hamburg -  
Behördenbeteiligung

Viele Grüße

Bettina Hemsing

**Gesendet:** Mittwoch, 26. Februar 2025 17:41  
**An:** Bettina Hemsing <Bettina.Hemsing@kreis-steinfurt.de>  
**Betreff:** AW: Eurowind Energy GmbH, Stahlwiete 21a, 22761 Hamburg - Behördenbeteiligung

**ACHTUNG:** Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, wenn Sie Zweifel haben, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Frau Hemsing,

die nachstehenden Unterlagen zum Rückbau von zwei WEA und zwei neuen Anlagen (EWE 01 und 02) im Rahmen des Repowerings in der Gemarkung Emsdetten, Flur 85, Flurstücke 13 und 14, haben Sie mir mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Hierzu teile ich Ihnen fristgerecht mit, dass aus Sicht der Gemeinde Saerbeck mit Blick auf die zu vertretenden Belange dem Vorhaben keine Gründe entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag





Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss! Please save a tree...do you really need to print this email?

Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist nur für die genannten Empfänger bestimmt. Falls Sie kein genannter Empfänger sind, dürfen Sie diese E-Mail nicht verbreiten, verteilen oder kopieren. Bitte benachrichtigen Sie [gabriele.greder@saerbeck.de](mailto:gabriele.greder@saerbeck.de) umgehend per E-Mail, falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, und löschen Sie sie von Ihrem System. Eine sichere und fehlerfreie E-Mail-Übertragung kann nicht gewährleistet werden, da Informationen abgefangen, beschädigt, zerstört, verzögert werden, verloren gehen, unvollständig sein oder Viren enthalten können. Aus diesem Grund übernimmt die Gemeinde Saerbeck keine Haftung für jedwede Fehler oder Auslassungen in dieser Nachricht, die auf eine E-Mail-Übertragung zurückzuführen sind. Falls eine Bestätigung erforderlich ist, fordern Sie bitte eine gedruckte Version an.

**Von:** Bettina Hemsing <[Bettina.Hemsing@kreis-steinfurt.de](mailto:Bettina.Hemsing@kreis-steinfurt.de)>

**Gesendet:** Donnerstag, 23. Januar 2025 10:20

**Betreff:** Eurowind Energy GmbH, Stahlwiete 21a, 22761 Hamburg - Behördenbeteiligung

☁ Die folgenden Dateien können heruntergeladen werden:

- [Eurowind Antrag.zip](#)

Guten Tag meine Damen und Herren,

o.a. Anschreiben und Download-Link übersende ich mit der Bitte um Stellungnahme **bis spätestens zum 24.02.2025.**

Bitte prüfen Sie den Antrag im Hinblick auf Ihre Belange auf komplette Vollständigkeit. Falls aus Ihrer Sicht eine Ergänzung der Antragsunterlagen erforderlich ist, wird aufgrund der mir rechtlich vorgegebenen Fristen um eine zeitnahe Benachrichtigung gebeten.

**Der Download-Link steht 30 Tage zur Verfügung.**

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Bettina Hemsing



**Umweltamt - SG 67/3 (Immissionsschutz)**  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt

**Bettina Hemsing**  
Raum: A513  
Tel: +49 (0)2551 - 69-1486  
Mail: [bettina.hemsing@kreis-steinfurt.de](mailto:bettina.hemsing@kreis-steinfurt.de)  
Web: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

<b>KREIS STEINFURT</b>	
30. Jan. 2025	
48565 Steinfurt	
Dez.	Datum



**Straßen.NRW**  
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Münsterland  
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

**Regionalniederlassung Münsterland**

Kreis Steinfurt  
Tecklenburger Straße 10  
48565 Steinfurt

Sc  
Sch 3/2

Kontakt:  
Telefon:  
Fax:  
E-Mail:  
Zeichen: MSL-4403 2025-0002000  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 27.01.2025

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**

- Antragsteller:** Eurowind Energy GmbH, Stahlwiete 21a, 22761 Hamburg
- Antrag:** Repowering gem. § 16 BImSchG
- Anlage:** Windenergieanlagen (WEA)
- Antragsgegenstand:** Errichtung und Betrieb von zwei WEA des Typs Vestas V 162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von 7.200 KW
- Anlagestandort:** 48282 Emsdetten, Gemarkung Emsdetten, Flur 85, Flurstück 13 (EWE 01) und Flurstück 14 (EW2 02)  
Gemarkung Nordwalde, Flur 9, Flurstück 54 (WEA 1), und Flur 11, Flurstücke 3 und 9(WEA 2)
- Bezug:** Ihr Schreiben vom 23.01.2025, AZ.: 67/3-566-67.0046/24/1.6.2-0021310

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Standorte der Windenergieanlagen liegen weitab von Bundes- und Landesstraßen und werden auch von Planungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland – nicht berührt.

Aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Planvorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE2030 0500 0000 0400 5815 BIC: WELADED3  
Steuernummer: 307/5918/0848

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld  
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld  
Telefon: 02541/742-0  
kontakt.rnl.msl@strassen.nrw.de